



Betreff: **Änderung örtliches Raumordnungskonzept**

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Wängle in seiner Sitzung vom 03.08.2021 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle vor:

Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes 1729/1 und einer Teilfläche des Grundstückes 1728 als baulichen Entwicklungsbereich L 1, z 1, D 1 bei gleichzeitiger Löschung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche sowie der Rückwidmungsfläche (R2) in diesem Bereich.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 02.12.2021, Zahl RoBau-2-835/1/83-2021, gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Amtsverwalter



Christoph Fringer

Angeschlagen am: 14.12.2021

Abgenommen am: 29.12.2021